

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/028
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 28. April 2026

Ihre Anfrage zur Situation untergetauchter Asylbewerber im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

- 1. Wie viele Asylbewerber, die dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesen wurden, gelten aktuell zum Stichtag 01.03.2026 als „abgängig“ oder „unbekannt verzogen“, und wie stellt sich diese Zahl jeweils für die Jahre 2024, 2025 und für das Jahr 2026 dar?**

Die derzeit im Landkreis eingesetzte Fachsoftware ermöglicht keine statistischen Auswertungen darüber, wie viele zugewiesene Asylbewerber als „abgängig“ oder „unbekannt verzogen“ gelten. Eine systematische Erfassung findet daher nicht statt.

Nach Einschätzungen der Ausländerbehörde liegt die Zahl der untergetauchten Personen jedoch bei weniger als 30.

- 2. Wie viele der im Landkreis als abgängig geltenden Personen waren zum Zeitpunkt ihres Verschwindens bereits vollziehbar ausreisepflichtig, und welche Maßnahmen wurden in diesen Fällen konkret eingeleitet, um den Aufenthaltsort zu ermitteln und eine Rückführung zu ermöglichen?**

Siehe Frage 1. Grundsätzlich gilt:

- Wenn keine Reisedokumente vorliegen:
Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung sowie Anmeldung zur Pass- oder Passersatzbeschaffung.
 - Wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen:
Anmeldung beim Landesamt für innere Verwaltung M-V (LAIv) zur Durchführung der Abschiebung sowie Ausschreibung zur Festnahme.
- 3. Wie hat sich die Zahl der untergetauchten Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen in den vergangenen drei Jahren entwickelt, und welche Gründe sieht die Kreisverwaltung für mögliche Veränderungen dieser Zahlen?**

Siehe Frage 1. Die Ausländerbehörde schätzt die Zahl der untergetauchten Ausländer in den letzten Jahren als eher konstant ein.

- 4. Wie viele der im Landkreis als untergetaucht geltenden Personen sind nach Kenntnis der Kreisverwaltung bereits polizeilich in Erscheinung getreten oder rechtskräftig verurteilt worden, wenn ja wegen welcher Delikte, wenn nein aus welchen Gründen liegen der Kreisverwaltung hierzu keine Erkenntnisse vor?**

Zur Beantwortung der Frage verweisen wir auf die Beantwortung in der Frage 1.

- 5. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Landkreis Vorpommern-Rügen zur Kontrolle der Einhaltung der Residenzpflicht und der Wohnsitzauflage bei zugewiesenen Asylbewerbern, und wie wird deren Einhaltung praktisch überprüft?**

Bei fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes wird eine Wohnsitzauflage für die zugewiesene Unterkunft verfügt. Die Einhaltung wird anhand der von den Gemeinschaftsunterkunftsbetreibern geführten Anwesenheitslisten überprüft.

- 6. Erfolgt im Landkreis ein regelmäßiger Datenaustausch zwischen kommunalen Unterkünften, der Ausländerbehörde und der Polizei, wenn eine zugewiesene Person unangekündigt länger abwesend ist, wenn ja nach welchem Verfahren und innerhalb welcher Fristen, wenn nein aus welchen Gründen nicht?**

Die Gemeinschaftsunterkunftsbetreiber melden der Ausländerbehörde, wenn eine Person länger als einen Monat unbekannt abwesend ist. Damit verliert der Ausländer seinen Anspruch auf einen individuellen Unterkunftsplatz und ihm steht nur noch ein Platz in einem Sammelzimmer zu. Fehlt die Person zwei Monate, wird sie durch die Ausländerbehörde abgemeldet.

Mit der Polizei besteht ein fortlaufender Austausch zu Mehrfach- und Intensivtätern. Ein darüberhinausgehendes standardisiertes Verfahren besteht nicht.

- 7. Welche Rolle spielt die im Jahr 2025 eingeführte Bezahlkarte bei der Identifizierung oder Feststellung abgängiger Personen im Landkreis, und gab es Fälle, in denen Leistungen aufgrund von Nichtnutzung der Karte oder aufgrund längerer Abwesenheit eingestellt wurden?**

Die Bezahlkarte wird monatlich beladen. Grundlage ist die Anwesenheitskontrolle in den Gemeinschaftsunterkünften. Ist eine Person nicht anwesend, erfolgt keine Aufladung. Dies kann Hinweise auf ein Abtauchen liefern und wird intern an die Ausländerbehörde zur Prüfung weitergeleitet.

- 8. Welche rechtlichen Konsequenzen hat das Untertauchen für laufende Asylverfahren oder bestehende Duldungen der betroffenen Personen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen?**

Es ist zu unterscheiden:

- Während eines laufenden Asylverfahrens:
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt das Verfahren wegen Nichtbetreibens ein und erlässt die Abschiebungsandrohung bzw. -anordnung.
- Bei bereits erteilter Duldung:
Die Duldung wird nicht verlängert. Der Aufenthalt ohne ein gültiges Duldungsdokument stellt ein Straftatbestand dar. Es erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung, abhängig von vorhandenen Reisedokumenten.

- 9. Werden in Fällen des Untertauchens regelmäßig Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme veranlasst, wenn ja nach welchen Kriterien, wenn nein aus welchen Gründen nicht?**

Ja. Ausschreibungen erfolgen regelmäßig:

- Zur Festnahme, wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebung vorliegen (z.B. gültiger Pass).
- Zur Aufenthaltsermittlung, wenn keine Reisedokumente vorhanden sind. Zusätzlich erfolgt die Anmeldung zur Passersatzbeschaffung beim LAiV.

10. Wie viele Personen, die zuvor im Landkreis als abgängig galten, wurden im Jahr 2025 wieder aufgegriffen oder sind freiwillig in die ihnen zugewiesenen Einrichtungen zurückgekehrt?

Zur Beantwortung der Frage verweisen wir auf die Beantwortung in der Frage 1.

11. Welcher zusätzliche personelle oder organisatorische Verwaltungsaufwand entsteht dem Landkreis Vorpommern-Rügen durch die Nachverfolgung und Bearbeitung von Fällen abgängiger Personen?

Der zusätzliche Aufwand ist gering:

- Ausschreibungen zur Fahndung oder Festnahme erfolgen über standardisierte Formulare.
- Passersatzbeschaffung ist auch bei anwesenden Personen erforderlich.
- Bei Wiederauftauchen entsteht ein kurzer Mehraufwand zur Aktualisierung von Zuweisungen und Dokumenten.

12. Welche finanziellen Belastungen entstanden dem Landkreis im Jahr 2025 durch Verwaltungsaufwand, Aufenthaltsermittlungen oder durch vorgehaltene Unterkunftsplätze für Personen, die sich letztlich dem Verfahren entzogen haben?

Dem Landkreis entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen. Der Anspruch auf einen individuellen Unterkunftsplatz endet nach einem Monat unangemeldeter Abwesenheit.

13. Sieht die Kreisverwaltung durch Fälle des Untertauchens eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Landkreis Vorpommern-Rügen, wenn ja in welcher Form, wenn nein aus welchen Gründen nicht?

Das Untertauchen erfüllt grundsätzlich einen Strafbestand nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann nur in Einzelfällen angenommen werden, etwa bei bereits zuvor straffälligen Personen. Mangels belastbarer Erkenntnisse sieht die Verwaltung keine generelle Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

14. Hat der Landrat gegenüber der Landesregierung auf mögliche Vollzugsdefizite im Zusammenhang mit untergetauchten Asylbewerbern hingewiesen oder entsprechende Verbesserungen eingefordert, wenn ja mit welchem Ergebnis?

Der Landkreis hat gegenüber der Landesregierung auf bestehende Vollzugsprobleme hingewiesen. Dabei wurden insbesondere folgende Punkte adressiert:

- Personelle Unterbesetzung des Landesamtes für innere Verwaltung (LaiV):
Der Landkreis fordert, dass offene Stellen im LaiV zeitnah nachbesetzt werden müssen, um Abschiebungen und Überstellungen fristgerecht bearbeiten zu können.
- Dublin-Fälle
Der Landkreis fordert, dass Dublin-Fälle grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben sollten. Hintergrund ist, dass nach der Zuweisung in unseren Landkreis häufig nur ein sehr kurzer Zeitraum verbleibt, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat